

## **SGB II Fachliche Hinweise**

# **Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II**

**Stand: Oktober 2012**

### **Grundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise ist § 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II; danach haben die Träger in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen (im Folgenden Jobcenter genannt). Der BA obliegt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung der Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 81 ff SGB III.

### **Inhalt und Ziel**

Die Fachlichen Hinweise sollen die Jobcenter bei ihren dezentralen Entscheidungen zur Durchführung von FbW unterstützen. Gleichzeitig sollen sie einen Rahmen bilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich gestaltet werden kann.

Die vorliegende Unterlage enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung.

Teil A –Grundsätzliche Hinweise

Teil B –Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

Teil C –Ergänzende Verfahrensinformationen

### **Beteiligungen**

Die Neufassung der Fachlichen Hinweise wurde von der BA erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen des Konsultationsverfahrens beteiligt. Die Fachlichen Hinweise werden bei Bedarf fortgeschrieben.

## **Impressum**

Bundesagentur für Arbeit  
Geschäftsbereich PEG - Produktentwicklung Grundsicherung  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

### **Information über die wesentlichen Änderungen**

Die Fachlichen Hinweise wurden gegenüber der bisherigen Fassung (1. Änderungsversion, Stand: September 2009) überarbeitet. Anlass für die Änderungen ist das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, in Kraft ab 01.04.2012. Als neue Beschaffungsart kommt neben dem Zulassungs- und Bildungsgutscheinverfahren die Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung hinzu.

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
4PM	4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit
AA	Agentur für Arbeit
AEZ	Arbeitsentgeltzuschuss (§ 81 Abs. 5 SGB III)
AGS	Arbeitgeber-Service
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
AZVV	Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
B-DKS	Bundes-Durchschnittskostensatz
BGS	Bildungsgutschein
BRKG	Bundesreisekostengesetz
COSACH	computerunterstützte Sachbearbeitung (IT-Fachverfahren der BA für Abwicklung der Eingliederungsleistungen)
eLb	erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (§ 7 SGB II)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZ	Eingliederungszuschuss (§ 88ff. SGB III)
EinV	Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II)
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (IT-Fachverfahren der BA für Finanzen)
ESF	Europäischer Sozialfonds
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81ff. SGB III)
FKS	Fachkundige Stelle (§ 177 SGB III)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HSA	Hauptschulabschluss
HWO	Handwerksordnung
IFK	Integrationsfachkraft
i. d. R.	in der Regel
IKS	Interne Kontrollsysteme
i. S. d.	im Sinne des
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
PSCD	Public Sector Collection and Disbursement (ERP)
PSM	PowerSystemModul (ERP)
REZ	Regionales Einkaufszentrum des BA-Service-Hauses
Ufa	Unterstützung der Fachaufsicht

<b>Abkürzung</b>	<b>Beschreibung</b>
UStG	Umsatzsteuergesetz
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WK	Weiterbildungskosten
zkT	zugelassene kommunale Träger (§ 6a SGB II)

## Inhaltsübersicht

<b>Information über die wesentlichen Änderungen.....</b>	<b>3</b>
<b>Teil A – Grundsätzliche Hinweise.....</b>	<b>8</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen und Regelungen.....</b>	<b>8</b>
<b>2. Begriffsbestimmung .....</b>	<b>8</b>
<b>3. Ziele beruflicher Weiterbildung .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und Förder-Check .....</b>	<b>10</b>
<b>Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung .....</b>	<b>11</b>
<b>1. Allgemeine Fördervoraussetzungen.....</b>	<b>11</b>
1.1 Förderfähiger Personenkreis.....	11
1.2 Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses.....	12
1.3 Zulassung von Maßnahmen und Trägern.....	13
1.3.1 Anforderungen an die Maßnahmen.....	13
1.3.2 Förderausschluss .....	13
1.4 Förderausschluss bei Vorrang einer beruflichen Erstausbildung .....	15
1.5 Förderung des Hauptschulabschlusses.....	15
<b>2. Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....</b>	<b>15</b>
2.1 Leistungen .....	15
2.2 Förderfähiger Personenkreis.....	16
2.3 Arbeitsentgeltzuschuss .....	16
2.3.1 Bemessung des AEZ .....	16
2.3.2 Förderkonkurrenzen.....	17
2.4 Förderfähige Betriebe/ Kleine und Mittlere Unternehmen .....	17
2.5 Anforderung an Maßnahmen .....	18
<b>3. Zugang zur beruflichen Weiterbildung .....</b>	<b>18</b>
3.1 Bildungsgutschein.....	19
3.1.1 Rechtsnatur .....	19
3.1.2 Gültigkeitsdauer.....	19
3.1.3 Regionale Beschränkung.....	19
3.2 Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von Maßnahmen.....	20
3.2.1 Voraussetzungen für Vergabeverfahren.....	20
3.2.2 Preisermittlung im Vergabeverfahren .....	20
3.2.3 Pflichten des Jobcenters bei der Beauftragung.....	21
3.3 Angebot, Teilnehmer- und Absolventenmanagement.....	21
<b>4. Weiterbildungskosten .....</b>	<b>21</b>
4.1 Grundsätze .....	21
4.2 Lehrgangskosten .....	22
4.3 Fahrkosten.....	22
4.4 Auswärtige Unterbringung.....	22
4.5 Kinderbetreuungskosten .....	23
<b>5. Schadenersatz und Sanktionen .....</b>	<b>23</b>
<b>Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen .....</b>	<b>24</b>

<b>1. IT-Verfahren, Vordrucke und Dokumentation.....</b>	<b>24</b>
1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA.....	24
1.2 Teilnehmerstatus während FbW.....	24
1.3 Dokumentation.....	24
1.4 Bildungsgutschein/Fragebogen.....	24
1.5 Zahlung an den Träger.....	25
1.5.1 Lehrgangskosten .....	25
1.5.2 Nachteilsausgleich, Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende .....	26
1.5.3 Auszahlung der Lehrgangskosten.....	26
1.5.4 Erstellung und Einlösung eines Bildungsgutscheins über COSACH .....	27
<b>2. Geschäftsprozessmodell .....</b>	<b>27</b>
<b>3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel .....</b>	<b>27</b>
<b>4. Statistik und Controlling .....</b>	<b>28</b>
<b>5. Aufbewahrungsfrist .....</b>	<b>28</b>
<b>6. Qualitätssicherung .....</b>	<b>28</b>
6.1 Zentrale Unterstützung der Qualitätssicherung .....	28
6.2 Qualität von Vergabemaßnahmen, Leistungsstörungen .....	29
6.3 Qualität von zertifizierten Maßnahmen, Leistungsstörungen .....	29
6.4 Nachhaltigkeit.....	30

## Teil A – Grundsätzliche Hinweise

### 1. Gesetzliche Grundlagen und Regelungen

Rechtsgrundlage für die vorliegenden Fachlichen Hinweise sind § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81ff SGB III und §131a SGB III. Zusätzlich ermöglicht § 16 Abs. 3a SGB II die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen. Zudem gelten die Regelungen zum Zulassungsverfahren nach §§ 176 ff. SGB III.

Der Gesetzestext des SGB II in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie weitere Fachliche Hinweise, Arbeitshilfen können im Internet unter diesen Links aufgerufen werden:

SGB II

SGB III

Fachliche Hinweise § 15 SGB II, Kapitel 4.3

VOL/A

### 2. Begriffsbestimmung

Berufliche Weiterbildungen werden in folgenden Formen angeboten:

#### **Weiterbildungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf**

- schließen mit einer Prüfung in einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Ausbildungsberuf ab
- müssen im Vergleich zur Regelausbildung mindestens um ein Drittel der Ausbildungszeit gekürzt sein
- können auch als betriebliche Einzelmaßnahme durchgeführt werden

#### **Berufsbezogene und berufsübergreifende Weiterbildung ohne Abschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf**

- können auch auf die Vermittlung niedrigschwelliger beruflicher Qualifikationen ausgerichtet sein
- setzen häufig einen abgeschlossenen Beruf voraus
- werden oft in modularer Form angeboten
- auch als berufliche Aufstiegsweiterbildung (z. B. Meister, Techniker)

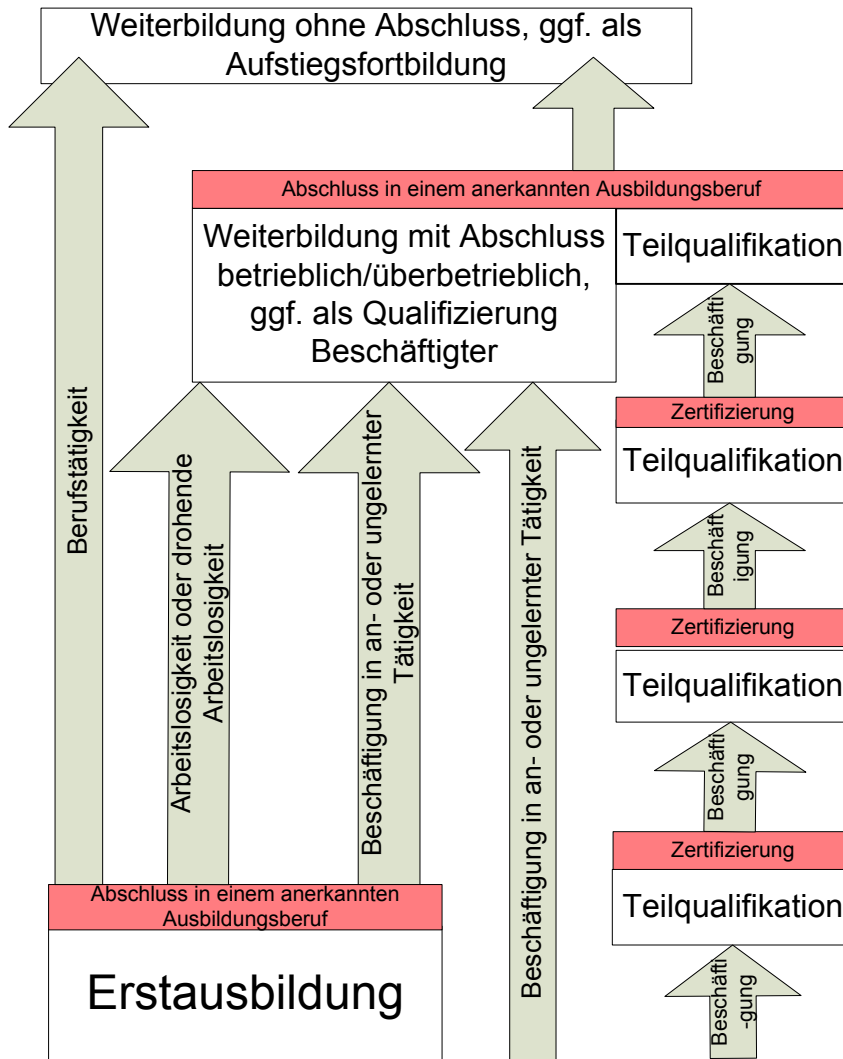
#### **Weiterbildungen, die zu einer zertifizierten Teilqualifikation führen**

- sind ein abgeschlossener und zertifizierter Teil einer anerkannten Berufsausbildung

Sie sind

- durch die verantwortlichen Stellen (Kammern) im Einzelfall anerkannt oder
- als ministerielles Sonderprogramm (Jobstarter Connect) eingerichtet oder
- als zertifizierte Teilqualifikation im Rahmen des Forschungsprojekts der BA anerkannt.





### 3. Ziele beruflicher Weiterbildung

Aufgrund der demographischen Entwicklung sinkt das Erwerbspersonenpotenzial und damit auch das Angebot an qualifizierten Fachkräften. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualifikationen der Beschäftigten. Einigen Branchen fehlen bereits Fachkräfte, wie bspw. der mittleren Qualifikationsebene in Gesundheits- und Sozialberufen. Die Jobcenter können als wichtige gesellschaftliche Akteure geringqualifizierte Arbeitskräfte zu Fachkräften weiterqualifizieren und zur Steigerung der Produktivität von Fachkräften beitragen. Die berufliche Weiterbildung unterstützt die Nachhaltigkeit von Integrationen und führt über steigende Einkommen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit, fördert also das Erreichen der Ziele im SGB II.

Der Bedarf an beruflicher Weiterbildung wird im Vorfeld der Bildungsziel- und Arbeitsmarktprogrammplanung festgestellt (u. a. durch Analyse von Bewerber/-innen und Stellenangeboten, Festlegung der Zielsetzung). Abstimmungsgespräche mit den Trägern unterstützen die Bereitstellung eines passgenauen Kursangebots in der Region.

Auf die einzelne Teilnehmerin/den einzelnen Teilnehmer bezogen dient berufliche Weiterbildung dazu, durch geeignete Bildungsmaßnahmen

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder

- zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen,  
um dadurch für Leistungsberechtigte
- die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, vermeiden, verkürzen oder vermindern,
- deren Erwerbsfähigkeit zu erhalten, verbessern oder wieder herzustellen,
- Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## **4. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells und Förder-Check**

### **Weisungen**

Im Eingliederungsprozess ist ein Profiling (Potentialanalyse i. S. d. § 37 SGB III) im Rahmen des 4PM zu erstellen. Auf Basis des stärken- und potenzialorientierten Profiling legt die IFK fest, ob und in welcher Form eine FbW für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur Maßnahme (Angebot bei Vergabemaßnahme oder Bildungsgutschein) erfolgt.

Entscheidend für den Produkteinsatz ist der individuelle Handlungsbedarf der Kundin/des Kunden unter Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Nachfrage. Um einen wirkungsvollen Instrumenteneinsatz sicherzustellen, müssen vor dem Angebot einer FbW bzw. der Aushändigung eines Bildungsgutscheins die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

### **Empfehlungen**

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz einer FbW empfehlenswert sein:

- berufliche (Teil-) Qualifikation realisieren
- Berufsabschluss erwerben
- Integrationsrelevante berufsbezogene Fremdsprachkenntnisse erwerben
- Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikationen, Zertifikate anerkennen
- Schulabschluss erwerben
- Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern

Der Produktkatalog gibt Empfehlungen zum Einsatz der Förderleistungen.

Auf Basis der zuvor durch die IFK für die/den eLb festgelegten Handlungsstrategien können über den „Maßnahmefinder“ Bildungsmaßnahmen des Jobcenters ermittelt werden.

Die nach § 179 SGB III zugelassenen Maßnahmen sind in KURSNET zu finden.

## **Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung**

### **1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

#### **Weisungen**

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind Ermessensleistungen. Sie können von den Jobcentern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, eine hohe und möglichst nachhaltige Integrationswirkung zu erzielen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf die Leistungen nach § 81 Abs. 3 SGB III (Nachholen des Hauptschulabschlusses) besteht ein Rechtsanspruch.

Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Teilnahmetag erfüllt sein. Beginn der Teilnahme ist der Tag der Bildungsveranstaltung, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer erstmalig am Unterricht teilnimmt.

#### **1.1 Förderfähiger Personenkreis**

##### **Weisungen**

Nach § 81 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden,

- um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Die Förderungsfähigkeit von eLb mit Maßnahmen nach § 81 SGB III ist durch § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II gegeben. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. SGB II. Dies ermöglicht daher auch die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten.

Rechtlich möglich ist der Einsatz beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsaufstocker).

Die Leistungen nach §§ 81 ff SGB III werden für Rehabilitanden erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 16 Abs. 1 und 2 SGB II).

Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den Fachlichen Hinweisen zu § 16 SGB II zu finden.

Arbeitslosigkeit (vgl. § 16 Abs. 1 SGB III) allein begründet nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer besseren beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen.

Eine Bedrohung von Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch ein Ereignis unmittelbar mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit rechnen muss, z. B. durch die Aussprache der Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers oder Auslaufen einer Befristung. Die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die eher mit dem Eintritt von Arbeitslosigkeit rechnen muss (z. B. Geringverdienende, geringfügig Beschäftigte, Zeitarbeiter) stellt noch keine Bedrohung von Arbeitslosigkeit dar.

## 1.2 Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses

### Weisungen

Die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen fehlenden Berufsabschlusses ist anerkannt, wenn sie

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit gilt auch für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Antragsteller.

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. BBiG geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen ,
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen)

mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III kumulativ:

- Berufsabschluss vorhanden und
- mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit (Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege sind gem. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III gleichgestellt) und aus diesem Grund
- eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausgeübt werden kann.

Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelernter Tätigkeit erfolgt sein. Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich.

Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.

### Empfehlungen

Für eine nachhaltige Integration ist es zielführend, wenn bei einer Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses durch die Teilnahme

- ein nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder

- ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) oder
- eine Teilqualifikation

erworben wird.

Bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen schätzt die IFK die ausbildungsadäquaten Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, ob die formale Feststellung der Gleichwertigkeit voraussichtlich die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht (vgl. HEGA 03/2012 - 17 - Anerkennungsgesetz; Auswirkungen auf die Arbeitsmarktberatung). Wenn der ausländische Berufsabschluss dem deutschen nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist, kann die Voraussetzung eines fehlenden Berufsabschlusses gem. § 81 Abs. 2 SGB III als erfüllt betrachtet werden.

### **1.3 Zulassung von Maßnahmen und Trägern**

Die Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von FKS und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) ist zum 01.04. 2012 in Kraft getreten und löst damit die bisherige Verordnung (AZWV) ab. Die ausgesprochenen Anerkennungen für die fachkundlichen Stellen nach AZWV gelten weiter mit der im Zertifikat genannten Dauer der Laufzeit – längstens bis zum 31.03.2015. Für die während der Geltungsdauer der AZWV herausgegebenen Empfehlungen des Anerkennungsbeirates gilt eine Übergangsregelung gem. § 7 AZAV.

#### **Weisungen**

Die Förderung der Weiterbildungskosten nach den §§ 82 und 131a SGB III erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung durch eine FKS (§§ 176 ff. SGB III).

Bei Vergabemaßnahmen nach § 16 Abs. 3a SGB III ist keine Maßnahmezulassung erforderlich.

#### **1.3.1 Anforderungen an die Maßnahmen**

##### **Weisungen**

Die Inhalte beruflicher Weiterbildung definiert der Gesetzgeber durch Anforderungen an die Maßnahmen nach den §§ 179 und 180 SGB III, die sowohl für die Zulassung einer Maßnahme durch eine FKS als auch bei der Vergabe einer Maßnahme durch das Jobcenter erfüllt sein müssen.

##### **Empfehlungen**

Eine integrierte sozialpädagogische Begleitung kann Bestandteil einer beruflichen Weiterbildung sein.

#### **1.3.2 Förderausschluss**

##### **Weisungen**

Nicht förderbar ist die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- allgemeinbildendes Wissen/nicht berufsbezogene Inhalte
- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erreicht werden können

- Anerkennungspraktika, also Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten
- Der Erwerb des Führerscheins B, da er nicht die Kriterien des § 180 Abs. 2 SGB III erfüllt und somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne ist. Der Erwerb des Führerscheins B ist dem Bereich der privaten Daseinsfürsorge zuzuordnen. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Erwerb dieses Führerscheins dienen, sind somit nicht zulassungs- bzw. förderfähig, auch nicht als eigenständiges Modul.
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Fremdsprachenunterricht, der dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft. Gleiches gilt für Unterricht mit schulischen Inhalten, z.B. zur Verbesserung mathematischer Grundkenntnisse sowie für allgemeinsprachlichen Deutschunterricht.
- Maßnahmen mit nicht berufsbezogenem Inhalt wie persönlichkeitsbildende, resozialisierende oder ähnliche Inhalte bzw. nicht berufsbezogenes, gesellschafts- oder sozialpolitisches Wissen
- Eignungsfeststellungen

Bei Praktika in Betrieben muss die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Betriebliche Praktika dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Praktika dürfen nicht Hauptbestandteil einer Maßnahme sein.

Für Bildungsziele, für die eine Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe sowie die Erzieherausbildung), sind keine Bildungsgutscheine auszugeben, wenn nicht im Einzelfall eine Verkürzungsmöglichkeit auf Grund von Vorqualifikationen rechtlich möglich ist oder die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung bereits zu Beginn sichergestellt ist (wie grundsätzlich in der Alten- und Krankenpflege; vgl. § 180 SGB III, Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Trägers). Die Finanzierung des letzten Maßnahmedrittels umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten sowie die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (i. d. R. durch den Träger der praktischen Ausbildung). Die Eigenfinanzierung durch den Teilnehmer oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes, es besteht die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen.

Im Falle einer Förderung ist der Bildungsgutschein entsprechend auf zwei Drittel der Gesamtdauer der nicht verkürzbaren Ausbildung auszustellen.

Auch wenn eine FKS die Maßnahme mit der vollen vorgesehenen Dauer anerkannt hat, ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Finanzierung des letzten Drittels nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist. Die letzte Verantwortung für die Förderung liegt beim Jobcenter, das den Bildungsgutschein ausstellt.

## **Empfehlungen**

Bei betrieblichen Einzelumschulungen sollen Betriebe, um Verdrängungseffekte auf betriebliche Ausbildungsstellen möglichst gering zu halten, während der Umschulungen angemessene Ausbildungsvergütungen zahlen. Sie sollen idealerweise 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

## **1.4 Förderausschluss bei Vorrang einer beruflichen Erstausbildung**

### **Weisungen**

Gem. § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 SGB III können eLb ohne einen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter oder die familiären Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (z.B. Alleinverdienerin mit Familie) sein.

Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt.

## **1.5 Förderung des Hauptschulabschlusses**

### **Weisungen**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z.B. Notwendigkeit; erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme kann erwartet werden).

### **Empfehlungen**

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) soll in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des HSA vorbereiten, sollten deshalb nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 179 und 180 SGB III erfolgen, da integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis erfolgversprechender ist und höhere Integrationschancen erwarten lässt. Die beruflichen Qualifizierungsinhalte sollten einen Anteil von 50% nicht unterschreiten. In einigen Bundesländern bestehen Mindeststandards, die für Lernungeübte zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wenigstens 400 Unterrichtsstunden vorsehen. Die Inhalte des schulischen Maßnahmeteils orientieren sich an den jeweiligen Prüfungsordnungen für Nichtschüler der einzelnen Länder.

## **2. Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

### **2.1 Leistungen**

#### **Weisungen**

Die in Betracht kommenden Förderinstrumente sind der Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 81 Abs. 5 sowie die Weiterbildungskosten (WK) nach §§ 81 Abs. 2, 82 oder 131a SGB III. Gesetzliche und tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Qualifizierung sind vorrangig.

## **2.2 Förderfähiger Personenkreis**

### **Weisungen**

Die Förderung richtet sich an geringqualifizierte Beschäftigte (§ 81 Abs. 2 SGB III) oder Beschäftigte in kleineren und mittleren Unternehmen (§§ 82 und 131a SGB III), die neben ihrem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Unter geringqualifizierten Beschäftigten sind Personen ohne Berufsabschluss oder Personen mit Berufsabschluss und mehrjähriger Berufsentfremdung aufgrund anderweitiger Tätigkeit auf Helferebene zu verstehen. Die Einstufung in eine Entgeltgruppe kann nicht als einziges Indiz zur Feststellung, ob es sich um einen Geringqualifizierten handelt bzw. ob die ausgeübte Beschäftigung einer an-/ungelernten Tätigkeit entspricht, herangezogen werden. Maßgeblich ist, ob die ausgeübte Tätigkeit z. B. auch in anderen Unternehmen der Aufgabe eines Facharbeiters entsprechen würde und ob der Arbeitnehmer als Facharbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung ausüben könnte (zu den Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten siehe Punkt B1.2).

Für geringfügig Beschäftigte können Arbeitgeber keinen AEZ erhalten, da für die Zuschussberechnung des AEZ die Höhe des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlich ist. Daraus ist zu schließen, dass der Gesetzgeber nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern will. Bei der Förderung nach den §§ 82 und 131a SGB III ist analog zu verfahren. Unabhängig von der Frage der Gewährung eines AEZ können geringfügig Beschäftigte durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden.

## **2.3 Arbeitsentgeltzuschuss**

### **Weisungen**

Der Arbeitsentgeltzuschuss kann nur für die Förderung von eLb gewährt werden, bei denen

- das Arbeitsverhältnis über die Gesamtdauer der Weiterbildung hinaus fortbesteht,
- wegen der Teilnahme an der Maßnahme ganz oder zeitweise Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann,
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für die Dauer der Weiterbildungsteilnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

Für die Zuschussberechnung des AEZ ist die Höhe des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag erforderlich.

Die Voraussetzungen sind vom Arbeitgeber nachzuweisen.

### **2.3.1 Bemessung des AEZ**

#### **Weisungen**

Durch die Förderung mit AEZ soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer für deren weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden. In Fällen, in denen

- eine Abgrenzung der Ursachen für den Arbeitsausfall oder
- eine Abgrenzung zwischen allgemein auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren und betriebsspezifischen Kenntnissen

nicht trennscharf möglich ist, ist dies bei der Bemessung des AEZ angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbaren Arbeitsleistung. Bei der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen.



Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden (z.B. Kosten bei Fahrzeiten oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/ oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist).

Der AEZ kann für die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Bei Förderungen von zum anerkannten Berufsabschluss führenden Weiterbildungsmaßnahmen mit Arbeitsentgeltzuschuss sind die Regelungen des § 180 Abs. 4 SGB III immer anzuwenden, auch wenn keine Weiterbildungskosten gewährt werden.

Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig:

- das von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt, sowie
- der Anteil der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

Für Zeiten, in denen dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z.B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden.

## **Empfehlungen**

Die Zuschusshöhe sollte nicht mehr als 50% in Fällen betragen, in denen

- die Weiterbildung im und durch den Betrieb stattfindet, dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer angehört oder
- Maßnahmen für Arbeitnehmerinnen/-nehmer anderer Betriebe nicht zugänglich sind.

### **2.3.2 Förderkonkurrenzen**

#### **Weisungen**

Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit dem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld schließt die Gewährung von AEZ aus, da der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen oder strukturellen Gründen beruht. Eine Anschlussförderung mit AEZ kann dagegen bei Arbeitnehmern erfolgen, die zuvor im Rahmen der Qualifizierung in Verbindung mit Kurzarbeit gefördert wurden und bei denen die Kurzarbeit vorzeitig endet, sofern sie bis zum Ende der Maßnahme freigestellt werden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 110 SGB III (Transfermaßnahmen) dem Grunde nach vor, ist der AEZ ausgeschlossen, da es sich um Leistungen mit gleicher Zielsetzung handelt. Soweit für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können notwendige Lehrgangskosten im Rahmen des ESF-BA-Programms (§ 5 ESF-Richtlinie) erstattet werden.

### **2.4 Förderfähige Betriebe/ Kleine und Mittlere Unternehmen**

#### **Weisungen**

Ein Betrieb i.S. § 82 Nr. 3 SGB III muss im Gesamtunternehmen weniger als 250 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen. Bei der Beurteilung des KMU-Status sind alle Betriebsstätten, Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Ein Betrieb kann als verbunden angesehen werden, wenn er einem Konzern angehört und dadurch Zugang zu finanziellen und sonstigen Ressourcen hat, die Wettbewerbern gleicher

Größe nicht zur Verfügung stehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Soweit bei Konzern- oder Verbundbetrieben die einzelne örtliche Betriebsstätte mit weniger als 250 Beschäftigten gemeinnützig ist, ist die Voraussetzung des § 82 Satz 1 Nr. 3 SGB III erfüllt.

## **2.5 Anforderung an Maßnahmen**

### **Weisungen**

Die Förderung der Weiterbildungskosten nach den §§ 82 und 131a SGB III erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung. Bei Vergabemaßnahmen nach § 16 Abs. 3b SGB II ist nur eine Trägerzulassung notwendig.

Unter einer Maßnahme, die außerhalb des Betriebes stattfindet, ist eine Maßnahme zu verstehen, die von einem Dritten durchgeführt wird. Dies schließt aber nicht aus, dass in die Maßnahme betriebliche Praktikumszeiten integriert sind bzw. der Bildungsträger Schulungsräume im Betrieb nutzt. Diese Schulungsräume müssen als Standort von der FKS bestätigt sein.

Bei Förderungen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen, sind die Regelungen des § 180 Abs. 4 SGB III immer anzuwenden.

### **Empfehlungen**

Durch die geförderte Weiterbildung sollen überwiegend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Kenntnisse erworben werden. Eine arbeitsplatzbezogene Qualifikation ist nicht ausgeschlossen, die betriebsspezifischen Inhalte dürfen jedoch nicht überwiegen.

Es sollten möglichst Berufsabschlüsse oder darauf anrechenbare Teilqualifizierungen erworben werden.

Soweit die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vorliegen, sollte vorrangig die Möglichkeit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Externenprüfung in Betracht gezogen werden (Maßnahmedauer i. d. R. 6 Monate).

Die Auswahl des Bildungszieles richtet sich in erster Linie nach der Eignung der/des Beschäftigten. Hier sind die bisherigen Erfahrungen des Arbeitgebers in die Beurteilung einzubeziehen. Im Hinblick auf eine weitere Beschäftigung im Betrieb sollte auf die Wünsche des Arbeitgebers zum Bildungsziel eingegangen werden, wenn nicht arbeitsmarktbezogene Strukturveränderungen entgegenstehen. Die Verwertbarkeit der zu erwerbenden Kenntnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine Voraussetzung für die Förderung.

## **3. Zugang zur beruflichen Weiterbildung**

### **Weisungen**

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung erfolgt durch die Ausgabe eines Bildungsgutscheines oder ein Angebot bei Vergabemaßnahmen.

### **3.1 Bildungsgutschein**

#### **3.1.1 Rechtsnatur**

##### **Weisungen**

Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage zwischen Aushändigung und Einlösung erheblich ändert (§ 34 Abs. 3 SGB X). Wird die Zusicherung im Bildungsgutschein eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Mit dem Einlösen des Bildungsgutscheines (Vorlage durch Bildungsträger beim Jobcenter) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffenen Entscheidung.

#### **3.1.2 Gültigkeitsdauer**

##### **Weisungen**

§ 81 Abs. 4 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des Bildungsgutscheines. Da gesetzlich keine konkrete Gültigkeitsdauer vorgegeben ist, wird diese grundsätzlich durch die IFK festgelegt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Bildungsgutschein zu vermerken.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- mit Ablauf der im Bildungsgutschein angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des Bildungsgutscheines entfällt die Bindung des Jobcenters an die Zusicherung.

Der Eintritt in die berufliche Weiterbildungsmaßnahme muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines erfolgen.

##### **Empfehlungen**

Es wird empfohlen, die Gültigkeitsdauer des Bildungsgutscheines auf max. drei Monate zu begrenzen.

Ist diese Frist abgelaufen, die/der eLb jedoch weiterhin hilfebedürftig, kann ein erneuter Bildungsgutschein ausgestellt werden. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch geprüft werden, ob die Gutscheinelösung als geeignete Form des Zugangs zu einer beruflichen Bildungsmaßnahme angesehen wird.

#### **3.1.3 Regionale Beschränkung**

##### **Empfehlungen**

Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, kann dieser individuell durch das Jobcenter festgelegt werden.

Wird der regionale Gültigkeitsbereich des Bildungsgutscheines beschränkt, ist diese Beschränkung auf dem Gutschein zu vermerken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren und auch die

teilnehmerbezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten bzw. Kosten für auswärtige Unterbringung) berücksichtigen.

### **3.2 Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von Maßnahmen**

#### **Empfehlungen**

Auftragsmaßnahmen ermöglichen allen Jobcentern, bei Bedarf Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung einzukaufen, soweit keine zertifizierten Maßnahmen vorhanden sind oder die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse der eLb dies erfordern.

#### **3.2.1 Voraussetzungen für Vergabeverfahren**

##### **Weisungen**

Träger können mit der Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung beauftragt werden, wenn eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse der eLb dies erfordern.

Örtlich nicht verfügbar ist eine Maßnahme dann, wenn im Tagespendelbereich das Bildungsziel nicht angeboten werden kann. Die Prüfung der bestehenden und realisierbaren Angebote schließt den gesamten erreichbaren Bildungsmarkt ein.

Für eLb, die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bildungsgutschein haben und einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen, können Auftragsmaßnahmen eingerichtet werden. Die Eignung der eLb für die erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme muss auch bei den Maßnahmen, die im Auftragsverhältnis beschafft werden, vorliegen.

Eine Beauftragung eines Trägers (§ 21 SGB III) mit der Durchführung einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung ist ein öffentlicher Auftrag i. S. d. § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der ein Vergabeverfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A nach sich zieht.

Grundlage für die Vergabe ist u. a. die Leistungsbeschreibung. Die Kriterien, die die FKS beim Zulassungsverfahren prüfen (§ 180 SGB III), berücksichtigt das Jobcenter bei der Erstellung (siehe auch Pkt. B 1.3 „Zulassung von Maßnahmen und Trägern“).

##### **Empfehlungen**

§ 16 Abs. 3a SGB II macht die Vergabe von den örtlichen Erfordernissen und Gegebenheiten abhängig. Daher werden bewusst zentral keine Standardprodukte entwickelt. Die Regionalen Einkaufszentren des BA-Service-Hauses (REZ) bieten Unterstützung bei Einkaufsprozessen an.

#### **3.2.2 Preisermittlung im Vergabeverfahren**

Der Schätzwert für Vergabemaßnahmen wird bei identischen Leistungsinhalten aufgrund von Bedarfsbündelungen i. d. R. unterhalb des DKS liegen. Sofern höhere Anforderungen an die Leistungsinhalte gestellt werden, ist ein Schätzwert oberhalb des DKS möglich.

##### **Weisung**

Liegt der ermittelte Marktpreis über dem jeweiligen Schätzwert, ist durch das Jobcenter als Bedarfsträger und das REZ zu prüfen, ob die Maßnahme dennoch wirtschaftlich durchgeführt werden kann und zweckmäßig ist. Dabei spielt dann auch das Kriterium des erwarteten Integrationserfolgs der Maßnahme eine wichtige Rolle.

### **3.2.3 Pflichten des Jobcenters bei der Beauftragung**

#### **Weisungen**

Nach der Beauftragung eines Trägers steht das Jobcenter in der Pflicht, die geforderten Leistungen im vertraglich vereinbarten Rahmen abzurufen. Daher ist auf die vollständige und durchgehende Besetzung der Maßnahmen besonders zu achten. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Förderung sind durch entsprechende Mittelvormerkungen auch für die Folgejahre sicherzustellen.

### **3.3 Angebot, Teilnehmer- und Absolventenmanagement**

#### **Weisungen**

Den ausgewählten Teilnehmenden ist ein Angebot zur Teilnahme zu unterbreiten, das mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen ist. Die Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung bleiben davon unberührt.

Die Maßnahmeteilnehmer/-innen sind während der Maßnahme von den IFK in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten weiter einzubeziehen (z.B. regelmäßige Beratungsgespräche, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Träger).

Grundsätzlich ist jede Aktivität bzw. jeder Einsatz von Eingliederungsleistungen durch die IFK nachzuhalten und deren Auswirkungen auf das Bewerberprofil zu überprüfen (insbesondere Aktualisierung hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten). Ein Folgekontakt zur Nachhaltung mit der/dem eLb hat 1-3 Monate vor Ende der Maßnahme, aber spätestens unmittelbar nach Maßnahmeende zu erfolgen. Im Rahmen dieses Gespräches ist mit der/dem eLb das Ergebnis der FbW anhand des teilnehmerbezogenen Berichts auszuwerten und gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festzulegen. Spätestens nach Durchführung der Maßnahme ist außerdem die vergebene Profillage darauf zu prüfen, ob die ursprünglich getroffene Einstufung an die erworbenen Fähigkeiten angepasst werden muss.

## **4. Weiterbildungskosten**

### **4.1 Grundsätze**

#### **Weisungen**

Weiterbildungskosten umfassen die

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)
- Fahrkosten, die für die Pendelfahrt zwischen Wohnung und Bildungsstätte entstehen (§ 85 SGB III)
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III)
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (§ 87 SGB III)

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

## **4.2 Lehrgangskosten**

### **Weisungen**

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht.

## **4.3 Fahrkosten**

### **Weisungen**

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei der Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des BRKG. Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei Monate andauert.

Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III)

Bei Behinderten sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

### **Empfehlungen**

Die Überprüfung von Entfernungen mittels Routenplaner hat sich bei der Sachverhaltsaufklärung bewährt. Sollten die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der kürzesten Strecke abweichende Angaben machen, sollte geklärt werden, worin die Abweichung liegt. Eine Zeitersparnis und ggf. günstigere Wegeverhältnisse können bei der Festlegung der Entfernung berücksichtigt werden.

## **4.4 Auswärtige Unterbringung**

### **Empfehlungen**

Eine auswärtige Unterbringung kann auch für Tage der An- und Abreise übernommen werden, wenn bereits vor dem Beginn der Maßnahme bzw. noch nach ihrem Ende wegen der Entfernung zum Wohnort des Arbeitnehmers Übernachtungen erforderlich sein sollten.

Sollte die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z.B. bei Ableistung eines Praktikums) erfordern und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, kann eine zweite Unterkunftspauschale gewährt werden. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist.

Die Kosten für Unterbringung können auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten übernommen werden.

Wird die Teilnahme abgebrochen, können Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung übernommen werden.

Für Ferien soll die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt werden. Der jeweilige Monatsbetrag soll erst gemindert werden, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sollen auch für Fehlzeiten übernommen werden.

Ein Nachweis der Miethöhe/Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.

#### **4.5 Kinderbetreuungskosten**

##### **Weisungen**

Entstehen der oder dem eLb während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 130,00 € übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R).

Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson und Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) ist auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

##### **Empfehlungen**

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres übernommen werden.

Bei Teilmonaten sollen für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 130,00 € erstattet werden.

### **5. Schadenersatz und Sanktionen**

##### **Weisungen**

Das Angebot für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ist Teil der Integrationsstrategie. Die Ausstellung und Einlösung eines Bildungsgutscheins sowie die Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme sind jeweils in die EinV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren. Der Abschluss der EinV erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem eLb und der IFK. In der Grundsicherung bedarf es beim Angebot einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme einer Schadenersatzregelung, die in der EinV festgehalten wird.

Die Fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II sind zu beachten.

## **Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen**

### **1. IT-Verfahren, Vordrucke und Dokumentation**

#### **1.1 Nutzung der IT-Verfahren der BA**

##### **Weisungen**

Sowohl das Angebot zur Teilnahme an einer FbW als auch die Ausstellung eines BGS ist im IT-Fachverfahren COSACH, Verfahrenszweig BGS bzw. FbW, zu erfassen und bei Änderungen (z. B. bei Abbrüchen) zeitnah zu aktualisieren. Die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/des eLb und der Maßnahmekosten ist ebenfalls dort vorzunehmen.

Die/der zu fördernde Teilnehmerin/Teilnehmer ist in COSACH im Verfahrenszweig BG, FbW bzw. BEH als Förderfall zu erfassen.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist stets darauf zu achten, dass hier keine schutzwürdigen Daten eingegeben werden. Dies würde gegen § 203 Strafgesetzbuch verstoßen.

##### **Empfehlungen**

Im BK-Browser stehen zentrale BK-Vorlagen zur Durchführung von FbW zur Verfügung. Die Nutzung dieser BK-Vorlagen wird empfohlen. Sie lassen sich aus COSACH aufrufen.

#### **1.2 Teilnehmerstatus während FbW**

##### **Weisungen**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an FbW gelten i. S. d. § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Während der Teilnahme an einer Umschulung ist der Status in VerBIS als „nicht gesetzt“ zu führen. Während sonstiger FbW/Fortbildung sind Teilnehmende „arbeitsuchend“ zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen (vgl. VerBIS-Arbeitshilfe Seite 23).

In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen nach Einbuchung der FbW im Status „bewilligt“ automatisiert vor.

#### **1.3 Dokumentation**

##### **Weisungen**

Da es sich bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer FbW um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des BGS. Sie ist mit Angabe des Maßnahmeträgers, des Maßnahmeziels, der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Wird die/der eLb nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit der/dem eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind dessen Ergebnis bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren.

#### **1.4 Bildungsgutschein/Fragebogen**



## **Weisungen**

Der Bildungsgutschein und der Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sind zusammen mit den sonstigen Vordrucken von der IFK spätestens anlässlich der Beratung auszuhändigen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe/Annahme des Bildungsgutscheins ist von einer rechtzeitigen Beantragung aller durch die Weiterbildungsteilnahme entstehenden Kosten auszugehen. Soweit der Fragebogen außer Haus gegeben wurde bzw. entscheidungsrelevante Unterlagen fehlen, ist der Antragsteller auf die rechtzeitige Rückgabe – möglichst vor Maßnahmebeginn – hinzuweisen.

Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sind in der Fachanwendung COSACH im Verfahrenszweig Bildungsgutschein entsprechend zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung im Teilnehmerdatensatz erfolgt analog. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, im Verfahrenszweig Maßnahmen zu kennzeichnen.

Leistungsbegründendes Ereignis ist der erste Teilnahmetag des Antragstellers. Dieser muss bei Förderung mit Bildungsgutschein innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegen.

Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die von der Teilnehmerin bzw. von dem Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins abzugleichen. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung und die weiteren Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers, Entwurf, Fragebogen, Maßnahmebogen) sind an die leistungsbearbeitende Stelle weiterzuleiten.

Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf ist den Unterlagen anstelle des Maßnahmebogens der Erhebungsbogen mit der Entscheidung der Integrationsfachkraft beizufügen.

Wird der Bildungsgutschein nicht rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme beim Jobcenter vorgelegt, so können Lehrgangskosten übernommen werden, sofern die ausgewählte Weiterbildung mit den Konditionen des Bildungsgutscheins übereinstimmt.

### **1.5 Zahlung an den Träger**

#### **Weisungen**

Auf dem Maßnahmebogen ist ein entsprechender Hinweis, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind. Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden. Werden Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt, ist dies dem Arbeitnehmer im Bewilligungsbescheid mitzuteilen.

#### **1.5.1 Lehrgangskosten**

##### **Weisungen**

Lehrgangskostenerhöhungen, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS genehmigt werden, können nur für neue Maßnahmebeginne (neue Eintritte bei Maßnahmen mit laufendem Eintritt oder Modulmaßnahmen) berücksichtigt werden.

Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen.

Kosten für Eignungsfeststellungen, die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis den Teilnehmenden

erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde.

Im Falle des verspäteten Eintritts einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers oder bei Abbruch der Maßnahme werden die von den Teilnehmenden zu zahlenden und vom Träger bescheinigten Lehrgangskosten übernommen. Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen. Die Fehlzeitenmeldungen sind auszuwerten und dahingehend zu prüfen, ob durch die kumulierten Fehlzeiten der Erfolg der Maßnahme noch gewährleistet ist. Die Zuständigkeit hierfür ist vor Ort festzulegen (z.B. Maßnahmebetreuer). Eine ggf. erfolgende Aufhebung der Bewilligung setzt eine Anhörung nach § 24 SGB X voraus.

### **1.5.2 Nachteilsausgleich, Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende**

#### **Weisungen**

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers werden Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt,

- bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin,
- bei Maßnahmen, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind,
- wenn es sich um ein mindestens einjähriges Versicherungspflichtverhältnis handelt.

Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Teilnehmende, Betrieb und Träger haben die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen.

### **1.5.3 Auszahlung der Lehrgangskosten**

#### **Weisungen**

Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleich bleibenden Monatsbeträgen, die in COSACH automatisiert berechnet werden.

Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.

Die Zahlung an die Teilnehmenden erfolgt monatlich im Voraus. Bei einer im Einzelfall durch die AA zugelassenen Maßnahme muss die Zahlung an die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer erfolgen. Eine Zahlung an den Träger z. B. mit Vorliegen einer Abtretungserklärung ist nicht zulässig.

Die Lehrgangskosten werden unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens (siehe BA I FW 102) anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Tritt eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts eine Monatsrate.

Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

Im Falle des verspäteten Eintritts oder bei Abbruch der Maßnahme werden die laut Bescheinigung des Trägers von der Teilnehmerin bzw. vom Teilnehmer zu zahlenden Lehrgangskosten übernommen.

Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für Teilnehmende, die die Maßnahme nicht antreten, die Maßnahme abbrechen oder vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen, zu erstellen. Die Änderungsmitteilungen sind zeitnah in COSACH zu erfassen (Registerkarte „Förderdaten“ im Teilnehmerdatensatz“, Feld: „Ergebnis der Maßnahme/ Nichtantritts-/ Austrittsmeldung“).

#### **1.5.4 Erstellung und Einlösung eines Bildungsgutscheins über COSACH**

##### **Empfehlung**

Die Anleitung befindet sich in den Schulungsunterlagen zu COSACH.

## **2. Geschäftsprozessmodell**

### **Empfehlungen**

Die BA stellt im Rahmen des Geschäftsprozessmodells die Prozesse bei der Anwendung und Umsetzung von FbW sowie den Fördercheck unterstützend zur Verfügung. Diese visualisieren die typischen Arbeitsabläufe.

## **3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

### **Weisungen**

Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren.

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme-/ Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten.

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für FbW sind folgende im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente maßgeblich:

Finanzposition	Zweckbestimmung	Sachkonto	Bezeichnung
7-685 2211	11-01- GruSi - FbW - Lehrgangskosten nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	7807000520	Lehrgangskosten nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 SGB III
7-685 2211	11-01- GruSi - FbW - Lehrgangskosten nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	7807000540	Lehrgangskosten §84 Abs.1 Nr 1 i. V. m. § 131a SGBIII
7-685 2212	11-01- GruSi - FbW - Sonstige Kosten nach § 84 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III	7807000530	Sonstige Kosten nach § 84 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III
7-685 2212	11-01- GruSi - FbW - Sonstige Kosten nach § 84 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III	7807000550	sonstige Kst §79 Abs.1 Nr.2-4 iVm § 131a SGBIII
7-685 2215	11-01- GruSi - FbW - Lehrgangskosten KMU bis 45 Jährige	7807001310	GruSi - FbW - Lehrgangskosten KMU bis 45 Jährige
7-685 2216	11-01- GruSi - FbW - Sonstige Kosten KMU bis 45 Jährige	7807001330	GruSi - FbW - Sonstige Kosten KMU bis 45 Jährige

## 4. Statistik und Controlling

### Weisungen

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Datensysteme Statistik und Controlling sind daher die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren so früh wie möglich, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

## 5. Aufbewahrungsfrist

### Weisungen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Eingliederungsleistungen zehn Jahre. Liegen Hinweise auf einen Fall möglicher Erbenhaftung (§ 35 SGB II) vor, beträgt die Aufbewahrungsfrist 13 Jahre.

## 6. Qualitätssicherung

### 6.1 Zentrale Unterstützung der Qualitätssicherung

#### Weisungen

Um die Führungskräfte in den Jobcentern bei der Ausübung der dezentralen Qualitätssicherung zu unterstützen, wurden im Bereich der Grundsicherung in dem mit HEGA 06/10 – 13 – veröffentlichten Handbuch „Interne Kontrollsysteme (IKS)“ Empfehlungen für die Ausgestaltung bzw. Weiterentwicklung der IKS in den Jobcentern gegeben. Darüber hinaus wurden verbindliche Bestandteile der Fachaufsicht festgelegt (Auswahl und Umfang der zu prüfenden Fälle, Prüfgegenstand, Prüfhäufigkeit, Dokumentationsrichtlinien und Richtlinien zur Berichterstattung).

## **Empfehlungen**

In den unterstützenden Unterlagen „Gegenstände der Fachaufsicht“ zum Handbuch IKS wurden zentral identifizierte Risiken, Fehlerschwerpunkte und Umstände, die das Auftreten von Fehlern begünstigen, dargestellt. Für diese Risiken wird im Rahmen einer dezentralen Risikobewertung festgelegt, ob und in welchem Umfang FbW in die lokale Fachaufsicht aufgenommen werden sollen.

Um die Fachaufsicht vor Ort zu stärken, wurden mit dem Excel-Tool „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“ Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen entwickelt und zur Verfügung gestellt. Das Tool vereinfacht und systematisiert die Durchführung, Auswertung, Dokumentation von regelmäßigen fachaufsichtlichen Prüfungen und von ggf. einzuleitenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. UFa beinhaltet alle zentral identifizierten Fehlerschwerpunkte – auch unter Berücksichtigung bundesweiter Fehlerschwerpunkte aus den Berichten der Internen Revision. Die risikoorientierte Nutzung von UFa wird empfohlen.

### **6.2 Qualität von Vergabemaßnahmen, Leistungsstörungen**

#### **Weisungen**

Stellt die IFK fest, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat sie dies der/dem für den Maßnahmeträger zuständigen Ansprechpartner/in im Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Das Jobcenter teilt die festgestellten Mängel dem Träger umgehend mit, in der Regel zur Beweissicherung auch schriftlich, und fordert die Erbringung der vertragskonformen Leistung. Wurden die Maßnahmen vom REZ eingekauft, ist dieses schriftlich zu unterrichten, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt werden. Das REZ übernimmt dann die weiteren Schritte, die mit dem Jobcenter abgestimmt werden.

Ist in den Vergabeunterlagen ein Gesamtbericht des Maßnahmeträgers gefordert, ist dieser zum Ende der FbW über den Maßnahmenverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Maßnahmedurchführung durch den Maßnahmeträger zu erstellen und dem Jobcenter zuzuleiten. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und ggf. einzufordern. Der Berichtsinhalt ist auszuwerten.

### **6.3 Qualität von zertifizierten Maßnahmen, Leistungsstörungen**

#### **Weisungen**

Werden Qualitätsmängel bei zugelassenen Maßnahmen bekannt, ist der Träger schriftlich darauf hinzuweisen und die Mängelbeseitigung zu fordern. Werden die festgestellten Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die FKS zu informieren, die die Zulassung erteilt hat.

Ein Mangel i.S. des § 183 Abs. 3 SGB III liegt vor, wenn die Leistung nicht oder nicht wie vom Träger angegeben erbracht wird und dieses die Qualität, den Erfolg oder die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikation nicht nur geringfügig mindert oder ganz aufhebt.

Bei der Entscheidung, ob die Gültigkeit des Bildungsgutscheins für einen Träger ausgeschlossen wird und die Förderung insoweit aufgehoben wird, muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen des Widerrufs andererseits abgewogen werden. Die Aufhebung der Gültigkeit von Bildungsgutscheinen ist dem Träger mit der Fristsetzung zur Mängelbeseitigung als letzte und schwerwiegendste Maßnahme anzukündigen.

## **Empfehlungen**

Die AA und Jobcenter sollten im Rahmen eines instrumentenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahrens zielgerichtet Bildungsträger und Maßnahmen mit SGB geförderten Teilnehmenden überprüfen.

### **6.4 Nachhaltigkeit**

#### **Weisungen**

Die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der AA haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite durch die Jobcenter behoben werden.